

Regelleistungsvereinbarung für die Leistungen zur Sozialen Teilhabe im Leistungsbereich Tagesförderstätte

Leistungstyp 1.1.3.2 und 2.1.3.2 Tagesförderstätte

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte(n)

Hier ist die Anzahl der möglicherweise verschiedenen Gebäude anzugeben:

Grundstück(e)..... Straße.....in (PLZ)

Ort.....

Von der Gesamtfläche des Gebäudes/der Gebäude (inm²)
nutzt.....

einen Teilbereich mit einer Fläche vonm²

Grundriss- und Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen
sind als Anlage beigelegt.

Eigentümer/Besitzer der Betriebsstätte:

1.2 Platzkapazität

Hier ist die Anzahl der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Plätze einzutragen.

Eine Änderung der vereinbarten Platzzahl bedarf der vorherigen Zustimmung des
Leistungsträgers. Hierbei ist nicht die tatsächliche Belegung gemeint.

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX, in Verbindung mit § 1 und 2 der VO nach § 60 SGB XII, die die Aufnahmevoraussetzungen für eine Werkstatt für behinderte Menschen gem. § 219 Abs. 2 Satz 1 SGB IX nicht oder noch nicht erfüllen, erhalten Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 76 SGB IX in Tagesförderstätten bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze¹.

¹ Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe eine Betreuung auch nach dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze in der Tagesförderstätte möglich ist.

Die Aufnahme erfolgt in Umsetzung des Teilhabe-/ Gesamtplanes nach §§ 19, 121 SGB IX.

2.2 Aufnahme- und Ausschlusskriterien

Aufnahme in die Tagesförderstätte finden Personen wie unter Punkt 2.1 beschrieben.

Das Wunschrecht der leistungsberechtigten Person nach § 104 SGB IX bleibt unberührt.

Ggf. kann hier eine Regelung folgenden Inhalts aufgenommen werden: Nicht aufgenommen werden Personen, bei denen/die.....

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 4 SGB IX.

Bei mehr als einem Träger in einem Einzugsbereich soll ein Kooperationsvertrag zur Aufnahmesicherung abgeschlossen werden.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Gemäß § 90 SGB IX ist es Ziel der Leistung, leistungsberechtigten Personen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistungen sollen sie befähigen ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Die Tagesförderstätte ist ein Leistungsangebot zur sozialen Teilhabe (§§ 76, 113 Absatz 1 und 2 Ziffer 2 SGB IX in Verbindung mit § 81 SGB IX und Vorbereitung auf eine berufliche Rehabilitation. Sie umfasst die im Einzelfall bedarfsgerechten Hilfen und Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, dem Menschen mit Behinderung, die für ihn erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

3.2 Art der Leistung

Die Tagesförderstätte ist ein Leistungsangebot zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 81 SGB IX. Die Betreuung und Förderung kann auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt erfolgen (§ 219 Absatz 3 S. 2 SGB IX). Die Betreuung und Förderung soll auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten (§ 219 Absatz 3 S. 3 SGB IX).

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.0 allgemeiner Teil

Die Tagesförderstätte fördert unter Beachtung personeller Integrität und Autonomie der Menschen mit Behinderung die Erhaltung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie ist eine in der Regel vom Wohnen räumlich getrennte Maßnahme im Sinne einer "externen Lern-, Erfahrungs- und Erlebniswelt".

Die Tagesförderstätte bietet ein möglichst breit differenziertes Spektrum von Angeboten, um der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Neigung des Menschen soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

3.3.1 direkte Leistungen

Die aufgeführten Maßnahmen richten sich an dem Teilhabe-/Gesamtplan nach §§ 19, 121 SGB IX aus und umfassen Unterstützungsformen der in Anlage 3 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Erwachsene (RV Ü18) vereinbarten Verfahren der Zuordnung von Leistungsberechtigten zu Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf.

Die Tagesförderstätte bietet Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Fähigkeit, z.B. im körperlichen, sprachlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich sowie zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit im sozialen, musischen und kreativen Bereich an.

Die Tagesförderstätte bietet Maßnahmen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft an.

Der Übergang in die WfbM ist durch geeignete Maßnahmen anzustreben.

Die Träger der Tagesförderstätten schließen mit den in ihren Leistungsangeboten betreuten Menschen oder dem gesetzlichen Vertreter einen Vertrag ab, in dem Näheres über Inhalt und Umfang der Leistung geregelt wird.

Die Tagesförderstätte gewährleistet die betriebsärztliche Beratung, die für die Förderung, Beschäftigung und Betätigung notwendig ist.

Die Tagesförderstätte stellt in geeigneter Weise die Mitwirkung der betreuten Menschen sicher. Die Tagesförderstätte unterrichtet die Personen, die die Menschen mit Behinderungen gesetzlich vertreten oder mit ihrer Betreuung beauftragt sind in geeigneter Weise über die Angelegenheiten und Arbeit des Leistungsangebotes.

Die Tagesförderstätte bietet qualifizierte sozialpädagogische und psychologische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen an, die der Durchführung der Eingliederungshilfemaßnahmen dienen. Sie erledigt sämtliche damit zusammenhängenden administrativen Arbeiten (z.B. Entwicklungsberichte, Förderpläne und Schriftverkehr mit Behörden).

Die Tagesförderstätte erbringt die für die Betreuung jeweils notwendigen grundpflegerischen Leistungen.

Unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 116 SGB IX ist die gemeinsame Leistungserbringung Basis für die Tagesförderstätte. Die zuvor beschriebenen Leistungen können an mehrere leistungsberechtigte Personen gemeinschaftlich oder individuell erbracht werden.

3.3.2 indirekte Leistungen

- Erstellung und Fortschreibung der Konzeption
- Verlaufsdiagnostik
- Fallbesprechungen
- Vor- und Nachbereitung der Fördermaßnahmen, Beurteilungen und Berichte, Berichtswesen
- Auswahl, Beschaffung und Pflege von Material
- Unterstützung bei der Anwendung von Hilfsmitteln
- Zusammenarbeit mit Personen, die die Menschen mit Behinderungen gesetzlich vertreten oder mit ihrer Betreuung beauftragt sind
- Zusammenarbeit z.B. mit Vorfördereinrichtungen, der am Ort befindlichen WfbM, besonderen Wohnformen, Verbänden, Ambulanzen, Ärzten, Pflegediensten, Behörden, Therapeuten
- Dienstbesprechungen
- Vorbereitung von Veranstaltungen
- Fortbildung
- Öffentlichkeitsarbeit

3.3.3 Sachleistungen

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen; notwendige Wartung technischer Anlagen
- Wirtschaftsdienste
- Fahrdienst / Organisation

4. Umfang der Leistung

Die Beschäftigungszeit in der Tagesförderstätte beträgt wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich. Die Stundenzahlen umfassen auch Erholungspausen und Zeiten der Beaufsichtigung.

Einzelnen Menschen mit Behinderungen ist eine kürzere Betreuungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist.

Die Betriebsschließungszeiten des Leistungsangebotes betragen max. 30 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Es wird im Übrigen verwiesen auf Nr. 3.3.1.

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Eine Konzeption ist vorhanden.

Für das Leistungsangebot sind geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohte Menschen zu treffen, insbesondere für Frauen und LSBTIQ*-Personen (lesbische Frauen, schwule Männer, Bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche Menschen), d.h. insbesondere Konzepte

1. zur Gewaltprävention (insb. körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt) inkl. Deeskalation bei Gewalt auf der Grundlage von im Abstand von 3 Jahren vorzunehmenden Gefährdungsanalysen und
 2. zur Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung
- vorzuhalten sowie zu beachten und anzuwenden.

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

Der Leistungserbringer verpflichtet sich:

1. bei Tätigkeiten, die regelmäßig Kontakt mit leistungsberechtigten Personen erfordern, ausschließlich Fach- und anderes Betreuungspersonal einschließlich der ehrenamtlich Tätigen zu beschäftigen, das in Anwendung des § 124 Abs. 2 SGB IX und entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 NuWGPersVO nicht von der Wahrnehmung der Aufgaben ausgeschlossen ist, solange die Verurteilung im Führungszeugnis nach § 30a BZRG eingetragen ist,
2. von Fach- und anderem Betreuungspersonal einschließlich der ehrenamtlich Tätigen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgabe regelmäßig Kontakt mit leistungsberechtigten Personen haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen von längstens 3 Jahren ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Unabhängig von der Frist in Satz 1 soll der Leistungserbringer bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des § 7 Abs. 2d ii. RV Ü18 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.

In der Tagesförderstätte wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel

LBGR 1	Betreuungskräfte	1,0 : 13
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
LBGR 2	Betreuungskräfte	1,0 : 12
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
LBGR 3	Betreuungskräfte	1,0 : 9,5
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
LBGR 4	Betreuungskräfte	1,0 : 4,7
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
LBGR 5	Betreuungskräfte	1,0 : 3
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200

Die Fachkräfte müssen eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

Dies sind insbesondere:

Betreuungskräfte:

- Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (§ 9 Abs. 3 der WVO)
- Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk mit einer sonderpädagogischen Zusatzqualifikation
- gleichgestellte Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen nach dem Anerkennungsrecht der Arbeitsverwaltung
- Erzieher / Erzieherinnen
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen
- Vergleichbare Qualifikationen
- Personen, die nach bisheriger langjähriger Tätigkeit als Betreuungskraft über die erforderliche Befähigung verfügen
- In den LBGR 3 bis 5:
Sonstige Kräfte (maximal 20%). Ausgeschlossen hiervon sind Personen, die im Rahmen von Freiwilligendiensten beschäftigt sind.

Sozialpädagogische Fachkräfte

- Sozialarbeiter / Sozialarbeiterinnen
- Sozialpädagogen/ Sozialpädagoginnen
- Pädagogen / Pädagoginnen
- Heilpädagogen / Heilpädagoginnen
- Vergleichbare Qualifikationen

Übergreifender Fachdienst (z.B.)

- Betriebsarzt / Betriebsärztin
- Psychologen / Psychologinnen
- Ergotherapeuten / Ergotherapeutinnen
- Physiotherapeuten / Physiotherapeutinnen
- Gesundheits- und Krankenpfleger / Gesundheits- und Krankenpflegerinnen
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen
- Vergleichbare Qualifikationen

Auf die Verpflichtung nach § 124 Abs. 2 SGB IX wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die Gruppen-, Therapie- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet, die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

individuelle Ausführungen

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Hilfeplan

Unter Berücksichtigung des Teilhabe-/Gesamtplanes nach §§ 19, 121 SGB IX und insbesondere der dort vereinbarten Ziele sowie ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, sowie ergänzend durch

- Aufnahmegespräch
- Anamnese
- Eigene Feststellungen des Leistungserbringers²
- H.M.B. T - Bogen

wird anlässlich der Aufnahme für jede leistungsberechtigte Person innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein individueller Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den aus den Zielen des Gesamt-/Teilhabeplanes abgeleiteten Förderzielen,
- den hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.2) anzustreben sind,
- Empfehlungen über die danach täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von dem Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.2 Fortschreibung des Hilfeplans

Bei Änderung des Gesamt-/Teilhabeplanes ist für jede leistungsberechtigte Person der Hilfeplan fortzuschreiben. Sofern kein Gesamt-/Teilhabeplan vorliegt, der weniger als 24 Monate alt ist, ist der Hilfeplan spätestens alle 24 Monate beginnend mit der Aufnahme fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.1 aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden,
- zu den aus den Zielen des Gesamt-/Teilhabeplanes abgeleiteten Förderzielen und den hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.2) anzustreben sind,
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von dem Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.3 Hilfedokumentation

Der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.1), die Fortschreibung des Hilfeplanes (Ziffer 5.2.2) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

² Protokollnotiz: Die eigenen Feststellungen des Leistungserbringers führen nicht einseitig zur Änderung des Gesamtplanes. Eigene Feststellungen des Leistungserbringers können Veranlassung geben, Änderungen des Gesamtplanes anzuregen.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Leistungsangebot unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

5.2.4 Verlaufsbericht

Der Leistungserbringer hat i.d.R. 2 Monate vor dem geplanten Datum der Fortschreibung des Gesamt-/Teilhabeplanes einen Verlaufsbericht zu erstellen und diesen dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Zusammenfassung der von der leistungsberechtigten Person aus den vom Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1) wahrgenommenen Maßnahmen,
- ob und inwieweit die im letzten Gesamt-/Teilhabeplan formulierten Ziele erreicht wurden, welche Faktoren hierbei förderlich waren bzw. welche hinderlich waren oder die Erreichung der Ziele verhindert haben,
- aus Sicht des Leistungserbringers bestehende Bedarfe,
- Empfehlungen zu den zukünftig zu verfolgenden Zielen.

Der Leistungserbringer informiert den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe/Rehaträger auch bereits vor dem Zeitpunkt der planmäßigen Fortschreibung des Gesamt-/Teilhabeplanes, wenn sich nach seiner Einschätzung der Bedarf der leistungsberechtigten Personen wesentlich geändert hat.

5.2.5 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus dem Leistungsangebot ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über den Verlauf der Unterstützung / Assistenz
- über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Einschätzung des Leistungsanbieters.

Der Abschlussbericht ist dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten.

5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.

6. Wirksamkeit und Qualität der Leistung

Voraussetzung für eine Wirksamkeit der Leistungen ist, dass sie in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

Die Gemeinsame Kommission kann weitere Kriterien zur Bemessung der Wirksamkeit der Leistungen festsetzen.

7. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner mit Wirkung vom in Kraft.

Hildesheim, (Datum)

Ort, (Datum)

Für das Niedersächsische Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
– Landessozialamt –

Für den Leistungserbringer

Im Auftrage